



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Veränderte rechtliche Beurteilung der CO₂-Einbindung in der Carbonatation der Zuckergewinnung.

Stand vom 28.08.2025 10:03:07 bis 28.08.2025 10:06:32

Angegeben von:

Verein der Zuckerindustrie e.V. (R001490) am 30.09.2024

Beschreibung:

Aus der Novelle der EU-Emissionshandels-RL 2003/87/EG durch die RL (EU) 2023/959 und der EU-Monitoring- und Reporting-VO (EU) 2018/2066 sowie der Einführung einer VO zur permanenten THG-Einbindung folgt, dass Emissionen für ihre Anrechnung nicht mehr in die Atmosphäre freigesetzt werden müssen, sondern eine kurzzeitige Dekomposition ausreicht, auch bei sofortiger Wiedereinbindung des CO₂. Bisher erforderte diese in der Carbonatation keine Erfassung, da im Prozess tatsächlich keine Freisetzung erfolgt (als neutral galt). Neu ist, dass nun etwaige Freisetzungen in der nachgelagerten Nutzung Berücksichtigung finden sollen. Daher bedarf es der Anpassung der Zuteilungsregeln und der Berücksichtigung, dass in der nachgelagerten Nutzung nur ein Teil des wiedereingebundenen CO₂ freigesetzt wird.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Klimaschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

TEHG 2011 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2409300238 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 12.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)

[alle SG dorthin]